



HESSEN

LANDESJOURNAL

KENNZEICHNUNGSPFLICHT BEI DER POLIZEI

Nur eine politisch-ideologische Glaubensfrage!

Der im Koalitionsvertrag von CDU/Bündnis 90/Die Grünen politisch formulierte Wunsch, die Polizei „zwangszukennzeichnen“, sie also einer Verpflichtung zu unterwerfen, immer und ohne Ausnahme identifizierbar zu sein, unterstellt in aller erster Linie Misstrauen und mangelndes Vertrauen in die Arbeit der Polizei.

Durch die Einführung einer generellen Kennzeichnungspflicht entfernt sich der Staat einen weiteren Schritt von seiner Polizei. Es ist ein zusätzlicher Baustein einer unsensiblen Führungskultur und nicht nur ein symbolischer Akt, der den Respekt gegenüber der Polizei weiter sinken lassen wird.

Die Begründung, dass mittels einer Kennzeichnung Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte nach übergriffigem und rechtswidrigen Verhalten besser ermittelt werden könnten, ist bislang als rein hypothetisch anzusehen. Gleichmaßen wurde in der bisherigen Diskussion um eine Kennzeichnungspflicht für die Polizei weder der Nachweis von schweren unaufgeklärten Übergriffen noch die für eine Änderung der Rechtslage notwendige Erforderlichkeit offengelegt.

Die bisherige taktische Kennzeichnung ermöglicht es bis auf Halbgruppenstärke (fünf Beamte/-innen) die Namen der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten belegen zu können. Dies ist nach Ansicht der Gewerkschaft der Polizei bisher völlig ausreichend gewesen. Seit Einführung der taktischen Kennzeichnung sind uns keine Fälle bekannt geworden, bei denen übergriffiges Verhalten nicht ermittelt werden konnte.

Wenn behauptet wird, dass eine Kennzeichnungspflicht die Aufklärung von polizeilichen Übergriffen

überhaupt erst möglich machen könne, so muss dem entgegengehalten werden, dass in unserem demokratischen Rechtsstaat in der jüngsten Vergangenheit zahllose polizeiliche Einsätze eben durch das polizeiinterne Videografieren so dokumentiert wurden, dass auch etwaiges Fehlverhalten einzelner Beamter unter Feststellung der Personalien der betroffenen Person leicht ermittelbar war. Die Erfahrung zeigt: Für das namentliche Ermitteln von Polizeibeamten ist eine Kennzeichnungspflicht weder erforderlich noch notwendig.

Das verpflichtende Tragen einer Kennzeichnung stellt die Polizei unter einen gewissen Generalverdacht. Es wird unterstellt, dass das Verhalten im Kontakt mit Bürgern in einem nicht unerheblichen Maße gestört sei und zugleich unrechtmäßiges und übergriffiges Verhalten der Polizei von den Bürgerinnen und Bürgern als latent empfunden werde.

Das Gegenteil ist aber der Fall. In allen Umfragen der großen Meinungsforschungsinstitute genießt die Polizei in Deutschland ein geradezu herausragendes Vertrauen bei der Bevölkerung. Dieser Umstand lässt sich eindeutig der professionellen und rechtmäßigen wie bürgernahen Arbeitsweise der Polizei in Deutschland zuordnen. Würde, wie unterstellt wird, die Polizei in Deutschland tendenziell rechtswidrig handeln oder die Bevölkerung müsste Angst vor übergriffiger polizeilicher Gewalt haben, wären diese hervorragenden Umfragewerte niemals zu erreichen.

Es ist eine Tatsache, dass schon heute einzelne Beamte persönlich ausgeforscht, ihr Name und ihre Privatanschrift ermittelt und in der politisch extremen Szene veröffentlicht werden und polizeiliche Strukturen sehr weitgehend erfasst und ebenfalls veröffentlicht werden. Diese Gefahr wird auch durch eine numerische Kennzeichnung nicht völlig aufgehoben. Bereits aus Fürsorgegründen ist



GdP-Landesvorsitzender Andreas Grün.

der Dienstherr aufgefordert, alles zu unternehmen, um der Möglichkeit des Ausgeforschtwerdens durch das polizeiliche Gegenüber einen Riegel vorzuschieben.

Darüber hinaus öffnet die Kennzeichnungspflicht ungerechtfertigten Anzeigen Tür und Tor. In einem Antrag der Fraktion der CDU im Berliner Abgeordnetenhaus hieß es 2011 zu diesem Thema: *„Individuelle Kennzeichnungen führen zwangsläufig zu einer erheblichen Steigerung taktischer, im Zweifel verleumderischer Anzeigen. Selbst wenn sich die Vorwürfe als haltlos erweisen sollten, bedeutet das eine Beförderungssperre für die betroffenen Beamten. Individuelle Kennzeichnungen sind besonders für die Polizeibeamten gefährlich, die gegen organisierte Kriminalität oder politische Extremisten vorgehen müssen. Schon jetzt sind diese Beamten häufig Ziel von Bedrohungen und Straftaten.“*

Die GdP akzeptiert schon seit vielen Jahren, dass im Einzeldienst und ggf. auf freiwilliger Basis Namensschilder getragen werden sollen oder dass an Türen zu Büros von Polizeibeamtinnen und -beamten Namensschilder auf die Identität des jeweiligen Beamten hinweisen.

Entscheidend für die Akzeptanz der freiwilligen Kennzeichnung im Einzeldienst war und ist bis heute die Tatsache, dass im Einsatz der Bereitschaftspolizei bzw. bei geschlossenen Einheiten eben keine Kennzeich-



KENNZEICHNUNGSPFLICHT BEI DER POLIZEI



Polizei im Einsatz.

nungspflicht gegeben ist. Die Kolleginnen und Kollegen sollten sich deshalb auf das Wort des ehemaligen hessischen Innenministers Boris Rhein: „Es wird mit mir keine Kennzeichnungspflicht in Hessen geben“, verlassen können.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist gleichwohl das grundgesetzlich normierte Recht, auf das die GdP ihre ablehnende Haltung gegenüber der Kennzeichnungspflicht stützt. Der unzweifelhaft vorliegende Eingriff in dieses Recht liegt bei ausnahmsloser Verpflichtung zum Tragen der namentlichen oder weiteren individuellen Kennzeichnung gerade darin, dass der Beamte keine Möglichkeit hat, auch im speziellen Einsatzfall die namentliche Identifizierbarkeit seiner Person auszuschließen.

Aus diesen Gründen heraus ist die bisherige freiwillige namentliche Kennzeichnung in Hessen genau der richtige Weg, um den berechtigten Interessen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gerecht zu werden und zugleich Transparenz und Bür-

gernähe in einem sich in der Vergangenheit bewährten Rahmen fortzuentwickeln.

Im Bundesland Brandenburg führen zwei Kollegen eine Verfassungsklage gegen die dort eingeführte Zwangskennzeichnung der Polizei. Die Musterverfahren richteten sich gegen die Kennzeichnung mit Nummern für Beamte der Bereitschaftspolizei sowie gegen Namensschilder im Streifen- und Wachdienst.

In einer Masterarbeit einer Kollegin der Deutschen Hochschule der Polizei, Masterstudiengang 2011/2013, kommt die Verfasserin u. a. zu dem Schluss, dass sich das Tragen eines Namensschildes als ein Aspekt der Arbeitsbedingungen bei der überwiegenden Zahl der Befragten negativ auf die Arbeitszufriedenheit auswirkte.

Die Gewerkschaft der Polizei in Hessen kann bei der geplanten Einführung der numerischen Kennzeichnung der Polizei im Einsatz keine Erforderlichkeit erkennen. Vielmehr sehen wir hierbei ein rein politisch-ideologisches, aber eben nicht sachlich begründbares Begehren. Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass eine Notwendigkeit zur Einführung dieser Kennzeichnung anhand realer Gegebenheiten erforderlich ist.

Außerdem bestehen erhebliche rechtliche Zweifel, ob die Einführung einer Zwangskennzeichnung verfassungsmäßig ist. Die anhängigen Klagen in Brandenburg untermauern diesen Verdacht.

Die Verpflichtung der Polizeibeamten, sich auch in geschlossenen Ein-

heiten und bei Großlagen zu kennzeichnen bzw. zu individualisieren, ist genau das Gegenteil dessen, was angesichts steigender Gewalt gegenüber der Polizei und einer sich radikalierenden Szene geboten ist.

Die Polizistinnen und Polizisten in Hessen halten für den Rechtsstaat ihren Kopf hin, statt wie in viel zu vielen Ländern dieser Erde die „Hand auf“. Wir haben den Anspruch und wir sind eine im besten Sinne demokratische wie rechtsstaatliche Bürgerpolizei. Deshalb ermitteln wir auch heute schon rechtswidriges und übergriffiges Verhalten der Polizei im Einsatz. Eine „Zwangskennzeichnung“ ist dazu weder erforderlich noch notwendig. Sie gründet alleine auf politisch-ideologischen Sichtweisen, die wir als Gewerkschaft der Polizei nicht teilen können.

Die Diskussion um die Einführung einer Zwangskennzeichnung im Einsatz konterkariert genau das, was Tausende von Polizistinnen und Polizisten tagtäglich im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern in diesem Land erleben: Vertrauen, Verständnis und Solidarität der Bürger mit ihrer Polizei!

Man könnte auch ein altes deutsches Sprichwort bemühen, um auszudrücken, was viele meiner Kolleginnen und Kollegen angesichts der Diskussion um die Zwangskennzeichnung fühlen:

Das Pferd, das den Hafer verdient, bekommt ihn nicht.

**Andreas Grün,
Landesvorsitzender**

AKTUELLES AUS DER POLIZEI

Body-Cam: Eine Erfolgsgeschichte nimmt ihren Lauf

Das im Mai 2013 zunächst auf Frankfurt-Sachsenhausen, dem weltbekannten Kneipenviertel der Stadt, beschränkte Pilotprojekt „Body-Cam Frankfurt“ wurde im Dezember desselben Jahres aufgrund seiner positiven Effekte auf die Frankfurter Innenstadt erweitert. Dort kommt es vor allem, ähnlich wie in Sachsenhausen, zu Widerstandshandlungen mit alkoholisierten Personen. Ein Jahr nach dem Start des Pilotprojektes in Frank-

furt-Sachsenhausen wurde das Pilotprojekt auf die Städte Wiesbaden und Offenbach, die mit gleich gelagerten Entwicklungen im Bereich Gewalt gegen Polizeibeamte konfrontiert sind, ausgeweitet.

Entstehung und Hintergrund des Pilotprojektes

Das Besondere an dem Projekt ist dessen Entstehungsgeschichte sowie

die Tatsache, dass die Forderung des Einsatzes von Kameratechnik in neutralen Stadtgebieten wie der Zeil, Frankfurts größter Einkaufsmeile, dem Bahnhofsviertel oder eben dem Kneipenviertel, von den Beamtinnen und Beamten an der Basis selbst stammt! Hintergrund der Forderungen war eine Kontrollsituation eines offenkundig stark alkoholisierten und aggressiven Passanten im Frankfurter Kneipenviertel, in die



AKTUELLES AUS DER POLIZEI

sich ein unbeteiligter Dritter einmischte. Dieser behinderte die Maßnahmen der eingesetzten Beamten vehement und griff diese körperlich an. Im Nachgang wandte sich selbige Person nun an die Presse und behauptete, von den eingesetzten Beamten misshandelt worden zu sein. Die Folgen solcher Anschuldigungen, seien sie noch so unhaltbar, liegen auf der Hand: Einleitung eines Disziplinar- und Ermittlungsverfahrens wegen Körperverletzung im Amt sowie eine damit verbundene Beförderungssperre für den betroffenen Beamten bis zum Abschluss bzw. zur Einstellung des Verfahrens. Solche Verfahren sind im Hinblick auf die Ermittlungsdauer meist zäh wie Kaugummi. Doch mit dem Einsatz einer solchen Kamera wäre den Beamten in vielerlei Hinsicht geholfen gewesen:

- *Das vorhandene Video hätte zur schnellen Entlastung der beschuldigten Kolleginnen und Kollegen herangezogen werden können, um eine zeitnahe Einstellung des Verfahrens zu gewährleisten.*
- *Die Hemmschwelle des Störers der Kontrollsituation könnte aufgrund des Einsatzes von Kameras deutlich höher liegen, und zwar sowohl im Hinblick auf die mögliche Störung als auch in Bezug auf die nachträgliche falsche Behauptung gegenüber Pressevertretern.*

Folge des Vorfalles im September 2011 war somit die Forderung zur Initiierung eines Pilotprojektes, dessen Umsetzung von Beginn an durch die Gewerkschaft der Polizei sowie den Verantwortlichen in Polizeiführung und Politik mitgetragen wurde.

Positive Effekte durch Einsatz der Body-Cams

Die bisher ausgewerteten Befunde des Pilotprojektes aus Frankfurt am Main überzeugen in jeder Hinsicht durch positive Effekte und bestätigen somit, dass es sich bei den unter 1. und 2. genannten Punkten nicht lediglich um theoretische Wunschvorstellungen handelt.

Bereits vor Erweiterung des Pilotprojektes auf das Frankfurter Innenstadtgebiet um die Zeil zeigte sich, dass die Zahl der Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte im Versuchsgebiet Alt Sachsenhausen um mehr als 40 Prozent sank¹. Es zeigte sich weiterhin, dass die Anzahl der Widerstände, bei denen Polizeibeamte

(schwer) verletzt wurden, mithilfe des neuen Einsatzmittels auf null zurückging.

Auch die Kollegen der Frankfurter „Versuchsreviere“ sind größtenteils von dem Einsatz der Body-Cams sowie den daraus resultierenden Effekten überzeugt; auch diejenigen, die einem solchen Pilotprojekt zunächst skeptisch gegenüberstanden: „Ich war anfangs skeptisch gegenüber der Kameratechnik, ich war mir nicht sicher, wie unser Gegenüber auf den



Einsatz von Filmtechnik reagiert. Außerdem habe ich bezweifelt, dass stark alkoholisierte Personen sich von dem Einsatz der Kameras abschrecken lassen; ich bin sogar eher davon ausgegangen, dass die sich dadurch provoziert fühlen. [...] Ich muss sagen, dass ich mich ganz schön geschnitten habe! Ich habe das Gefühl, dass die Kontrollierten und Passanten uns respektvoller behandelten. Die waren in der Kontrolle freundlich und haben sich zusammengerissen, auch trotz Alkoholisierung.“ (S. H., Polizeibeamtin aus Frankfurt)

Die meisten Kollegen, die bereits von Beginn an Feuer und Flamme für das Pilotprojekt waren, sind auch nach wie vor Befürworter der Body-Cams: „Ich freue mich, dass uns im Rahmen des Pilotprojektes die Möglichkeit der Erprobung von Body-Cams gegeben wurde. Ich fühle mich aufgrund der Kameras sicherer, was der Rückgang der Angriffe auf Kollegen ja auch bestätigt. Ich hoffe, dass solche Kameras zukünftig flächendeckend in Frankfurt oder sogar Hessen eingesetzt werden dürfen [...]“ (M. M., Polizeibeamter aus Frankfurt)

Neben den Eindrücken und Aussagen der Beamtinnen und Beamten sind jedoch auch die Stimmen aus der Bevölkerung in der Regel positiv, sowohl bei unbeteiligten Dritten als auch bei betroffenen Personen: „Ich

finde es voll okay, wenn die mich bei der Kontrolle filmen. Dann weiß ich wenigstens, dass die Polizisten ihre Arbeit vernünftig machen.“ (V. R., Besucher des Kneipenviertels Alt Sachsenhausen)

„Gegen den Einsatz von Kameras bei der Polizei ist nichts einzuwenden, solange rechtliche Rahmenbedingungen wie der Datenschutz gewährleistet werden, oder eine Manipulation der Aufnahmen. Wenn diese Body-Kameras dazu beitragen, dass weniger Polizisten im Dienst angegriffen und verletzt werden, ist eine solche Technik nur zu befürworten.“ (L. M., regelmäßige Zeilbesucherin aus Frankfurt)

Rechtliche Voraussetzungen und Zukunftsaussicht

Bildaufzeichnungen, die aus präventiven Gesichtspunkten heraus gesichert wurden, dürfen bis zu sechs Monate gespeichert werden. Aufzeichnungen, die aus repressiven Gesichtspunkten heraus gefertigt wurden, unterliegen hingegen den Vorschriften der StPO und werden als Asservat im Sinne dieser Vorschrift behandelt.

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) erlaubt den Polizeibehörden die Aufzeichnung von Bildmaterial an öffentlichen Wegen oder Plätzen zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten drohen. Wort und Ton dürfen bisher nicht aufgezeichnet werden.

Die GdP fordert eine Prüfung der Erweiterung der entsprechenden Rechtsgrundlage sowohl im Hinblick auf mögliche Tonaufzeichnungen als auch im Hinblick auf den Einsatz der Body-Cams für private Räume, beispielsweise im Rahmen einer häuslichen Gewalt, um den Schutz der Beamtinnen und Beamten weiter zu erhöhen.

Informationen zur Ausstattung sowie zur Technik

Überziehweste: Das PP Frankfurt hat im Rahmen der Vorbereitungen des Pilotprojektes eine eigene (Überzieh-)Weste entwickelt. Mithilfe dieser Weste kann die Body-Cam wa-

¹ Quelle: <http://www.polizei-newsletter.de>



ckelsicher und erschütterungsarm an der Schulter des Beamten befestigt werden. Die Weste ist so konzipiert, dass sie auch über Jacken und Anoraks getragen werden kann, womit die Kameras auch im Winter entsprechend befestigt werden können. Weiterhin wurde die Weste mit der Aufschrift POLIZEI – VIDEOÜBERWACHUNG versehen, um unbeteiligte Dritte sowie betroffene Personen (rechtzeitig) auf den Einsatz der Videotechnik hinzuweisen.

Armband mit Bluetooth-Funktion: Die Body-Cam zeichnet das komplette Geschehen im „Pre-Recording-Modus“ auf bzw. überschreibt die aufgenommenen Sequenzen immer wieder, ohne diese zu speichern. Erst wenn der mit der Body-Cam ausgestattete Beamte in brenzligen Situationen die Videofunktion mittels seines Bluetooth-Armbandes aktiviert, werden rückwirkend die Videosequenzen der letzten 60 Sekunden auf dem Datenträger gespeichert (technisch wäre auch eine Speicherung der Aufnahmen der letzten 30 oder 120 Sekunden möglich). Mithilfe dieser Technik kann sichergestellt werden, dass die Beamten nicht die vollständige Maßnahme speichern und im Bedarfsfall mit enormem Aufwand auswerten müssen. Ebenso wird mit dieser speziellen Nutzungsart des „Pre-Recordings“ gewährleistet, dass Aufnahmen auf das notwendige Maß beschränkt werden und der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der gefilmten Personen so gering wie möglich gehalten wird.

Aufzeichnungen trotz mangelnder Lichtquelle möglich: Die Kamera ist mit einem CCD-Chip ausgestattet, der in Bildlinien aufzeichnet und bei schwachem Licht automatisch in den Schwarz-Weiß-Modus wechselt. Aufnahmen sind somit auch bei äußerst

geringer Beleuchtung möglich und qualitativ überzeugend.

Verschlüsselte Speicherkarte: Die Speicherkarte der Kamera ist verschlüsselt, sodass selbst im Falle eines Verlustes oder gewaltsamen Entreifens des Recorders die gefilmten Sequenzen nur mit erheblichem Aufwand (nach Stand der Technik fast unmöglich) sichtbar und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Zugangscode und Login-Funktion: Die ausgebildeten Beamten müssen sich mittels einer personalisierten ID sowie einem Zugangscode im System der Kamera einloggen. Die entsprechende ID-Nummer wird auf den Filmaufnahmen permanent eingeblendet, sodass im Nachhinein immer nachvollzogen werden kann, wer die vorliegende Aufnahme tätigte.

Gefilmte Sequenzen können lediglich von den sog. Super-Usern und Administratoren (z. B. Dienststellenleitern) gelöscht oder bearbeitet werden, filmende Beamte können Aufzeichnungen somit im Nachhinein nicht manipulieren oder löschen. Sie können sich die Aufnahmen auf dem Rekorder nur ansehen. Auch der Export von Daten auf den Sicherungs-PC kann nur durch Super-User oder Administratoren durchgeführt werden.

Speicherkapazität und Akkulaufzeit: Die Speicherkarte hat eine Aufzeichnungskapazität von ca. neun Stunden. Auch der Akku überzeugt durch seine hohen Laufzeiten, diese betragen bei Dauerbetrieb bis zu 6,5 Stunden sowie im Stand-by-Modus sogar deutlich über zwölf Stunden. Durch die zwischenzeitliche Beschaffung von sog. Powerpacks ist ein Betrieb bis zu zwölf Stunden problemlos möglich.

Kosten und Gewicht: Die in Hessen eingesetzte Body-Cam sowie das dazugehörige Equipment und die Überziehweste kosten etwa 1800 Euro.

Die komplette Ausrüstung (Kamera, Bluetooth-Armband, Weste etc.) wiegt lediglich 800 g und ist somit nahezu federleicht.

GPS-Funktion und Live-Übertragung:

Die GPS-Funktion, mit deren Hilfe der Aufenthalts- sowie der Aufzeichnungsort jederzeit nachvollzogen werden können, findet in Hessen bisher keine Anwendung.

Auch die Funktion der Live-Übertragung, zum Beispiel in die Einsatzzentrale oder zum Führungs- und Lagedienst, wären technisch möglich, werden jedoch in Hessen nicht genutzt.

Fazit und Schlusswort:

Der Einsatz von Body-Cams hat sich bereits nach einer ersten Auswertung des Pilotprojektes mehr als bewährt:

Der Rückgang der Angriffe auf die Kolleginnen und Kollegen, die Ausweitung des Pilotprojektes auf weitere Stadtgebiete und die breite Befürwortung im Kollegenkreis sowie in weiten Teilen der Bevölkerung sprechen ihre eigene Sprache.

Es erscheint folglich unverständlich, dass der Einsatz von Body-Cams durch Berufsvertretungen wie der DPolG grundsätzlich kritisiert und abgelehnt wird. Nicht zuletzt aufgrund der außergewöhnlichen Entstehungsgeschichte sowie der Tatsache, dass der Ruf nach diesem Einsatzmittel zum Schutz der Beamtinnen und Beamten von der Basis selbst laut wurde.

**Marcel Müller,
Frankfurt am Main**

AKTUELLES AUS DEM LANDESBEZIRK

Hessen unterstützt Hamburg

Anfang Mai unterstützten nordhessische und Frankfurter GdPler die Kollegen der Hamburger GdP im Wahlkampf zu den diesjährigen Personalratswahlen.

Da die Kollegen der GdP Hamburg aktuell keine Freistellungen im Personalrat der Hansestadt innehaben, entschloss sich die Delegation aus Hessen dazu, den Kollegen aus Hamburg unter die Arme zu greifen. Dort

wird in der dritten Maiwoche der neue Personalrat gewählt. Aufgrund der fehlenden Freistellungen führen die Kollegen der GdP Hamburg nahezu den kompletten Wahlkampf aus ihrer Freizeit heraus. Mit der Unter-



AKTUELLES AUS DEM LANDESBEZIRK

stützungsoffensive aus Hessen wollen die Kollegen aus Nordhessen und Frankfurt ihre Solidarität mit den norddeutschen Kollegen unterstreichen. Denn die Hansestadt ist schließlich nicht irgendeine Stadt, sondern Gründungsort der GdP. Hier kamen im September 1950 Vertreter der verschiedenen Polizeivereinigungen der westlichen Besatzungszonen zusammen, um die GdP für die gesamte Bundesrepublik zu gründen.

Im Zuge der Unterstützungsaktion führten die hessischen Kollegen Kontaktgespräche mit den Beamten aus Hamburg und verteilten sowohl vor dem Polizeipräsidium als auch im Ausbildungszentrum der Polizei Hamburg mehrere hundert Flyer, Informationsbroschüren und Werbepartikel, um die Kollegen an die Wahlurne zu treiben.

Auch wenn die GdP Hamburg bei den diesjährigen Personalratswahlen das Ruder nicht gänzlich herumreißen konnte, so konnte sie mit einem Zuwachs von knapp 600 Stimmen immerhin einen großen Teilerfolg erzielen.

Initiator der Unterstützungsaktion „Hessen hilft Hamburg“ war Stefan Ruppel aus Nordhessen. Für die großartige Unterstützungsoffensive aus Hessen sprach der GdP-Bundesvor-



Gemeinsamer Infostand vor dem Hamburger Polizeipräsidium.

sitzende Oliver Malchow sogleich Lob, Anerkennung und Dank aus.

Nachdem sich bei den Kollegen aus Hamburg herumsprach, dass somit ein Kollege aus Frankfurt an der Unterstützungsaktion beteiligt ist, musste Kollege Müller mehrfach, im Hinblick auf das Pilotprojekt „Body-Cam“, Rede und Antwort stehen. Viele Mitglieder der GdP Hamburg fordern den Einsatz der bereits in Frankfurt eingesetzten Kameras für das (Vergnügungs-)Gebiet um den Kiez, da es hier infolge von Alkohol- und

Drogenexzessen häufig zu Widerstandshandlungen komme. Mithilfe der technischen Ausstattung erhoffen sich vor allem die Kollegen der Davidwache einen Rückgang der Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamte.

Neben der Wahlkampfwerbung im Polizeipräsidium war somit auch ein Besuch der Davidwache unverzichtbar. Im Mittelpunkt standen hierbei Gespräche mit den dortigen Kollegen sowie eine Führung durch die weltberühmte Wache.

Marcel Müller, Frankfurt

BEIHILFE GANZ EINFACH

Beihilfeanspruch der Angestellten im Polizeidienst

Ab dieser Ausgabe wollen wir in unregelmäßigen Abständen unter der Rubrik „*Beihilfe ganz einfach*“ über das Thema Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen informieren.

Regelt sind diese Ansprüche in der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) und der Verwaltungsvorschrift (VV) hierzu. Grundsätzlich sind alle Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfänger beihilfeberechtigt. Wenig bekannt ist, dass auch Angestellte und Arbeiter (Tarifbeschäftigte) einen Beihilfeanspruch haben können.

Der Beihilfeanspruch der pflichtversicherten Angestellten und Arbeiter

im hessischen Polizeidienst richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBeihVO. Hiernach sind Angestellte und Arbeiter, die vor dem 30. 4. 2001 beihilfeberechtigt waren und deren Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen fort dauert, weiterhin nach der Hessischen Beihilfenverordnung beihilfeberechtigt. Das heißt, diese Personengruppe hat grundsätzlich einen Beihilfeanspruch.

Angestellte und Arbeiter, die ab dem 1. 5. 2001 eingestellt wurden, haben keinen Beihilfeanspruch mehr.

Mit Eintritt in die Rente ist der Beihilfeanspruch der Tarifbeschäftigten beendet.

Was ist beihilfefähig?

§ 5 Abs. 4 HBeihVO beschränkt den Beihilfeanspruch des beihilfeberechtigten Tarifbeschäftigten. Hiernach sind von einer Beihilfengewährung die Aufwendungen ausgeschlossen, die dadurch entstanden sind, dass zustehende Sachleistungen nicht in Anspruch genommen wurden. Das folgende Beispiel mag diesen Fall verdeutlichen: *Der beihilfeberechtigte Angestellte lässt sich von seinem Hausarzt die Behandlung privat berechnen, obwohl der Hausarzt mit der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen könnte. In diesem Fall ist eine Beihilfe auf die Arztrechnung ausgeschlossen.*



BEIHILFE GANZ EINFACH

Ausgeschlossen von der Beihilfe sind ebenfalls Leistungen, die über den Sachleistungsanspruch hinaus in Anspruch genommen werden. Hierunter fallen u. a. die sogenannten IGeL-Leistungen, also Leistungen, die über die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse hinaus in Anspruch genommen werden können.

Ausgenommen sind weiterhin Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass statt einer zustehenden Sachleistung ein Geldbetrag seitens der Krankenkasse gewährt wurde. Hierunter fallen u. a. die Aufwendungen bei einer Auslandsbehandlung, wenn mit dem Land, in welchem die Behandlung stattgefunden hat, ein Sozialversicherungsabkommen¹ besteht und

gleichwohl eine Privatrechnung erstellt wurde, die nur teilweise von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen wurde. Ausgenommen sind zudem alle Leistungen für die Pflege.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass damit zu Wahlleistungen bei einer Krankenhausbehandlung, den Gebühren von Heilpraktikern und privat liquidierenden Ärzten, Leistungen, die das medizinisch notwendige Maß überschreiten sowie zu Arznei-, Verbands- und Heilmitteln keine Beihilfe gewährt wird. Eigenanteile bei stationären Behandlungen und Fahrtkosten sowie Zuzahlungen zu Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sind ebenfalls nicht beihilfefähig. Der Beihilfeanspruch besteht damit nur in einem sehr begrenzten Umfang.

über die geplante Behandlung einen Heil- und Kostenplan erstellen. Der Heil- und Kostenplan kann in Kopie der Beihilfestelle in Hünfeld vorgelegt werden. Diese prüft dann, in welchem Umfang und in welcher Höhe auf die in dem Heil- und Kostenplan verzeichneten Aufwendungen eine Beihilfe gewährt werden kann.

Heil- und Kostenplan einreichen

Zeitnah (meistens innerhalb von weniger als zehn Arbeitstagen) erhält man so eine verbindliche Berechnung, mit welchem Betrag man von der Beihilfe rechnen kann. Darüber hinaus sollte man auch einen Heil- und Kostenplan an die gesetzliche Krankenversicherung senden. Auch diese teilt dann mit, welche Aufwendungen sie zu welchem Festbetrag bezahlt. Damit kann man mit wenig Aufwand feststellen, wie hoch der Eigenanteil bei dieser Versorgung sein wird. Die Versorgung mit den Kronen bzw. Brücken auf den Implantaten werden im Rahmen der Festbeträge meist von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen.

Aufwendungen für eine Heilkur

Pflichtversicherte Angestellte haben neben dem Beihilfeanspruch zu den zahnärztlichen Sonderleistungen auch Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für eine anerkannte Heilkur sowie die Aufwendungen für eine anerkannte Sanatoriumsbehandlung, soweit die gesetzliche Krankenkasse zu diesen Aufwendungen nur einen Zuschuss gewährt. Zu den Bestattungskosten besteht im Rahmen des § 13 HBeihVO ein Beihilfeanspruch. Hierbei ist aber zu beachten, dass gezahlte gesetzliche Sterbegelder in Anrechnung zu bringen sind.

gdp/gk



Zahnbehandlung und Zahnersatz

Zu den Leistungen, die beihilfefähig sind, zählen insbesondere zahnärztliche Sonderleistungen wie beispielsweise Brücken, Prothesen, Kronen und Verblendungen im Seitenzahnbereich. Nicht beihilfefähig sind aber die Mehraufwendungen für Zahnfüllungen wie Goldinlays oder keramische Inlays (VV zu § 5 Abs. 4 Nr. 5 HBeihVO). Bei den Zahnersatzleistungen ist die Versorgung mit Implantaten hervorzuheben. Die Implantatversorgung zählt mit ganz wenigen Ausnahmen nicht zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung. Wünscht ein beihilfeberechtigter Tarifbeschäftigter eine Versorgung mit Implantaten, gelten die gleichen Grundregeln wie für die Beihilfengewährung bei den Beamten. Grundsätzlich sind nicht mehr als zwei Implantate je Kieferhälfte beihilfefähig. Die Beihilfenstelle bietet bei aufwendigem Zahnersatz die Möglichkeit einer vorherigen Prüfung der zu gewährenden Beihilfe. **Lassen Sie sich von dem Zahnarzt**

¹ Mit folgenden Ländern besteht derzeit ein Sozialversicherungsabkommen: Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Tunesien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

 DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: **Landesbezirk Hessen**

Geschäftsstelle:
Wilhelmstraße 60a
65183 Wiesbaden
Telefon (06 11) 99 22 7-0
Telefax (06 11) 99 22 7-27

Redaktion:
Ewald Gerke (V.i.S.d.P.)
c/o Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Hessen
Wilhelmstraße 60a
65183 Wiesbaden

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 36
vom 1. Januar 2014
Adressverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0170-6446



JUNGE GRUPPE AKTUELL

Der GdP-Kart-Cup – eine Erfolgsstory

Am 10. 5. 2014 war es endlich wieder soweit. Der GdP-Kart-Cup rief die Fahrer zusammen. Ja, alle Fahrer! Dieses Jahr fand zum ersten Mal in der Geschichte des Kart-Cup das Länderrennen statt. Die Junge Gruppe Bund unterstützte die Junge Gruppe Hessen und machte es damit möglich, diese Veranstaltung durchzuführen.

Und so kam es auch. Zwölf Bundesländer stellten Teams auf. Die Teilnehmer aus den jeweiligen Bundesländern und von den Bundesbezirken waren der Einladung gefolgt, 38 Teams gingen insgesamt an den Start. Alle Fahrer gaben ihr Bestes, das Equipment der Kartbahn wurde verbessert und einige Fahrer hatten Trainings eingeschoben, um optimal auf das Rennen und die Gegner vorbereitet zu sein.

Wie in den letzten Jahren gab es zwei Rennen, je eines vor- und nachmittags. Nach der einstündigen Qualifikation für die Bestimmung der Rennaufstellung hieß es dann – drei Stunden Rennen!

In den Rennen war es keine Minute langweilig, es wurde taktiert, gewechselt, gefochten und bis in die letzten Runden waren die Platzierungen offen. Jeder wollte weiter nach oben, seine Rundenzeiten und Rundenanzahl verbessern, denn jeder wollte ihn, den Wanderpokal! Zum

ersten Mal wurde er vergeben, für das beste Team aus beiden Rennen.

Die Ergebnisse aus Rennen 1 und 2 seien hier bis Platz drei erwähnt:

- Im Länderrennen (Rennen 1) schaffte es das Team Blaulicht Gießen Racing aus Hessen auf Platz 1, gefolgt von den Erftkreis-Racern aus Nordrhein-Westfalen auf Platz 2 und den Küstenjungs aus Schleswig-Holstein auf Platz 3.
- Das zweite Rennen gewann Blaulicht Gießen Racing 1 aus Hessen, Platz 2 ging an die Headhunters aus Thüringen und Platz 3 sicherte sich ABS Racing aus Hessen.
- Der Wanderpokal ging an die Gewinner des ersten Rennens, Blaulicht Gießen Racing, mit einem beeindruckenden Ergebnis von 159 Runden in drei Stunden Rennen.

Zudem gab es in diesem Jahr eine Besonderheit. Die JG Hessen nahm mit dem Verein „Wünsch dir was“ Kontakt auf. Dieser Verein hilft Herzenswünsche von kranken Kindern zu erfüllen, arbeitet wie wir ehrenamtlich und alle Spenden werden für die Kinder eingesetzt. Aufgrund dieser unterstützenswerten Idee entschloss sich die JG Hessen, beim Kart-Cup eine Kooperation und einen Infostand aufzubauen. Die Mitglieder des Vereins waren ebenfalls vom Event begeistert, noch mehr, als am Abend dem Verein eine Spende von 150 Euro übergeben werden konnte, welche von der JG Hessen aufgerundet wurde. Wir hoffen, dass mit dem



Maik Bretschneider (links) und Jochen Zeng (rechts) von der Junge Gruppe Hessen, organisierten federführend den Kart-Cup.

Geld tolle Wünsche in Erfüllung gehen!

Alle waren begeistert und der Ruf nach dem Rennen im nächsten Jahr wurde wieder laut.

Es war auf jeden Fall erneut eine schöne Veranstaltung. Wir bedanken uns an dieser Stelle auch noch einmal bei unseren Sponsoren, welche sogar vor Ort waren. Die PVAG stellte dieses Jahr ein Team und ergab sich dem Rennfieber. Unser Partner Polas war den gesamten Tag mit einem Stand vertreten und die Kreisgruppe Limburg sorgte mit ihrem Verpflegungsstand wieder vorbildlich für das leibliche Wohl der Fahrer. Ein weiterer Dank geht an die Organisatoren und Teilnehmer, welche teilweise erhebliche Anreisewege auf sich nahmen und das Event erst möglich machten!

Alle haben ihr Bestes gegeben und erneut zum Erfolg des GdP-Kart-Cup beigetragen.

Maik Bretschneider/Jochen Zeng, Junge Gruppe Hessen



Siegerehrung 2 (Foto links) mit dem Wanderpokal und die Siegerehrung im Rennen 1 (Foto rechts).



EHRUNGEN

**25-jähriges
Gewerkschaftsjubiläum**

Roland Bienmüller
Kurt Britze
Thomas Eck
Henry Faltn
Bernd Hillebrand
Ute Huber
Lars Krämer
Frank Müller
Annemarie Ramspott
Kreisgruppe Offenbach
Marlies Achenbach
Ralph Peter Försterling
Annerose Happel
Christiane Kopp
Heike Monk
Gilda Schäfer
Frank Schmitt
Rainer Stöber
Janos Szeder
Lars Kreimeyer
Helga Kynast
Kreisgruppe Marburg-Biedenkopf

**40-jähriges
Gewerkschaftsjubiläum**

Dieter Schwanz
Kreisgruppe PAST Baunatal
Hans-Jürgen Gottstein
Bernd Mades
Michael Stope
Roland Ullmann
Kreisgruppe Offenbach
Gerlinde Brössel
Manfred Goldmann
Karl-Ulrich Landmesser
Joachim Nink
Georg Otto
Bernd Schneider
Werner Tuchbreiter
Gerhard Wachtel
Jörg Wolf
Robert Zwick
Kreisgruppe Marburg-Biedenkopf

**50-jähriges
Gewerkschaftsjubiläum**

Hartmut Hott
Karl Kleespies
Guenter Oswald
Wilhelm Wagner
Kreisgruppe Main-Kinzig
Friedrich Kremer
Katharina Schlosser
Kreisgruppe HLKA
Karlheinz Raupach
Horst Trepte
Kreisgruppe Offenbach

**60-jähriges
Gewerkschaftsjubiläum**

Bernhard Langer
Kreisgruppe Main-Kinzig
Rudolf Werner
Karl Donecker
Kreisgruppe HLKA
Fred Gottfried Wachtberger
Kreisgruppe Offenbach

TERMINE & EHRUNGEN

Tischtennisturnier

Einladung zu den **2. Hessischen GdP-Polizei-Meisterschaften im Tischtennis für Mannschaften** am

**Mittwoch, 16. Juli 2014,
Start 9 Uhr, in Fulda,**

Wilmingtonhalle (gegenüber dem
Polizeipräsidium Osthessen).

Ausrichter:

GdP-Bezirksgruppe Osthessen

Auskunft bei:

Stefan Hebel, Tel.: 06 61/1 05-17 32
oder stefan.hebel@polizei.hessen.de

Thomas Scheunert, Tel.: 06 61/1 05-
10 60 oder thomas.scheunert@poli-
zei.hessen.de

TERMINHINWEIS

**Preisskat in der
I. BPA in Mainz-
Kastel**

Nachdem sich im Jahr 2012 wieder eine größere Gruppe Skat-Spieler gefunden hatte, soll auch in diesem Jahr wieder ein Preisskat-Turnier der GdP-Kreisgruppe Mudra veranstaltet werden. Der voraussichtliche Termin ist **Mittwoch, der 12. November 2014.**

Es würde uns freuen, wenn wir auch dieses Jahr wieder eine große Teilnehmerschar begrüßen dürften. Es erwarten Sie wie immer schöne Preise.

Ansprechpartner wie immer:

Tino Müller, 0 61 34/6 02-60 20,
Egbert Host, 0 61 34/6 02-10 55 und
Monika Lauer, 06 11/83-23 22

NACHRUFE

*Die Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk Hessen –
trauert um folgende verstorbene Kollegen:*

Philipp Schmidt
Kreisgruppe Groß-Gerau

Rudi Zankl
Kreisgruppe Bad Homburg

Günter Will
Peter Wernecke
Fritz Zindel
Kreisgruppe Wiesbaden

Jens Meier
Ernst Eppstein
Klaus Krenzer
Harald Meyer
Bezirksgruppe Frankfurt

Robert Dolanz
Kreisgruppe HBP Mudra

Herbert Bierwirth
Kreisgruppe Marburg-Biedenkopf

Peter Hansen
Paul Schulz
Kreisgruppe Kassel

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren!

